

Sitzung vom 5. Mai 2015

Beschl. Nr. 2015-112

L2.2.1 Allgemeine und komplexe Akten
Interpellation Parkplatzbewirtschaftung von Bernie Corrodi; Beantwortung

Ausgangslage

Am 26. März 2015 reichte Bernie Corrodi (Freie Wähler) folgende Interpellation betreffend Parkplatzbewirtschaftung der Liegenschaften Stadt Adliswil ein:

Die Angestellten des Alters- und Pflegeheims an der Badstrasse 4 in Adliswil bezahlen Fr. 50.- im Monat wenn sie dort Teilzeit arbeiten, und Fr. 80.- wenn sie ein Arbeitspensum von 100% haben.

Den Hauswarten der Schule und der Sportanlage Tüfi, welche eine Dienstwohnung belegen, berechnet man Fr. 50.- für einen Abstellplatz; dieser Betrag wird mit der Miete eingezogen.

Die Parkplätze der Stadt Adliswil, aber auch die Pausenplätze der Schule, sind in der Regel mit einem Audienzrichterlichen Verbot belegt. Vor allem bei den Park- und Pausenplätzen der Schule und der Kulturschachtle werden dabei Ausnahmen gewährt, die aber immer wieder zu Missverständnissen führen.

Der Interpellant bittet den Stadtrat um die Beantwortung einiger Fragen.

Beantwortung der Fragen

1. Wie ist die Abgeltung der Parkplatzbenutzung an Strassen, Parkplätzen, Tiefgaragen der Angestellten der Stadt und Schule geregelt? Welche Tarife gelangen zur Anwendung und wie sind sie gestaltet?

Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen richtet sich nach den geltenden Parkplatzverordnungen (Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen und Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund). Eine Vorlage, die beide Verordnungen ersetzen soll, ist in Bearbeitung und wird noch dieses Jahr dem Grossen Gemeinderat unterbreitet. Zur Abgeltung der Parkplatzbenutzung der Angestellten der Stadt und Schule siehe Antwort zu Frage 3.

2. Ist der Betrag von Fr. 50.- bzw. 80.- für einen Parkplatz im APH Badstrasse nicht zu hoch angesetzt, zumal keine Parkplatzgarantie gegeben werden kann, da es zu wenig Parkplätze hat- und der Unterhalt (vor allem im Winter) ungenügend ist?

Auf dem Parkplatzareal Badstrasse werden 11 Parkplätze gegen eine Miete von Fr. 50.- im Monat zur Verfügung gestellt. Jeder Mitarbeitende des APH, mit Interesse an einem Abstellplatz, erhält einen entsprechenden Mietvertrag. Aufgrund der Schichtarbeit wird kein bestimmter Parkplatz zugewiesen. Auf diese Weise können die Parkplätze effektiver und von bedeutend mehr Personen genutzt werden. Dies ermöglicht die Vermietung einer

grösstmöglichen Anzahl Parkplätze zu einem marktüblichen Preis von Fr. 80.- im Monat an Dritte. Gemäss Mietvertrag ist die Reinigung sowie die Schneeräumung des Abstellplatzes Sache des Mieters.

3. Wie ist die Abgeltung für die Parkplatzbenutzung der Angestellten der Stadtpolizei, des Sozialamtes, des Wolfhauses, Mauerseglers, Soodmatte, Hallenbades, den Hauswarten der Stadt Adliswil, sowie der über 250 Parkplätze der Schule für die Schulverwaltung und der Lehrperson

- Die Angestellten der Stadtpolizei und der Abteilung Soziales können wie alle anderen Angestellten der Stadtverwaltung einen Mitarbeiterparkplatz für Fr. 50.- im Monat mieten.
- Für das Wolfshaus und die Soodmatte ist die Stiftung für Altersbauten Adliswil (SABA) zuständig. Sie erteilte auf Anfrage der Abteilung Liegenschaften keine Auskunft über ihre Parkplatzbewirtschaftung, stellte aber in Aussicht, dass berechtigte Interessierte bei der Geschäftsstelle direkte Auskünfte erhalten würden.
- Mauersegler: Die Pflegewohngruppe Mauersegler hat ein Geschäftsfahrzeug inkl. Parkplatz in der Tiefgarage der Liegenschaft. Weitere Abstellplätze für Mitarbeitende werden keine zur Verfügung gestellt.
- Hallenbad: Da die Arbeitsschicht der Badangestellten werktags um 5:45 Uhr beginnt (vor der ersten ÖV-Verbindung) sind praktisch alle Mitarbeitende auf ihr Privatfahrzeug angewiesen. Das Bad stellt daher 3 Mitarbeiter-Parkplätze kostenlos zur Verfügung.
- Der Hauswart der Stadtverwaltung hat ein Dienstfahrzeug, für welches ihm ein kostenloser Parkplatz zur Verfügung steht.
- Schule: Die Schule erhebt zurzeit keine Parkplatzgebühren von ihren Mitarbeitenden. Dies einerseits, weil bei den meisten Schulanlagen unbeschränkt benutzbare Parkplätze auf öffentlichen Strassen zur Verfügung stehen und ein Ausweichen auf diese Parkplätze unerwünscht ist. Andererseits werden alle Mitarbeitenden und Nutzenden (besuchende Eltern, Abendnutzer aus Vereinen und nächtlich Parkende) der Schulanlagen gleich behandelt. Eine Erhebung von Parkgebühren ist nur mit einer umfassenden Bewirtschaftung möglich. Deshalb strebt der Stadtrat eine für alle Mitarbeitenden der Stadt geltende Regelung an (siehe Antwort 5).

4. Was für eine Regelung bezüglich Abstell- und Garagenplätzen gilt für die Mieter der städtischen Liegenschaften?

Bei jeder Liegenschaft stehen Innen- sowie Aussenabstellplätze zur Miete zur Verfügung. Es gelten die allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Garagen- und Parkplätze des Hauseigentümerverbandes respektive Mieterverbandes. Um eine Vollvermietung zu erzielen, werden bei Überkapazität die Parkplätze an Dritte weitervermietet.

5. Plant der Stadtrat im Sinne einer Gleichbehandlung aller Angestellten in allen Ressorts, insbesondere auch für die Lehrpersonen, dass künftig von allen welche mit einem Auto zur Arbeit kommen, das Erheben einer angemessenen Parkplatzgebühr, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es keine Parkplatzgarantie geben kann?

Ein neues Parkplatzreglement ist aktuell in der Abteilung Liegenschaften in Bearbeitung. Mit diesem neuen Reglement legt die Stadt Adliswil die Kriterien, den Mietzins und das Verfahren für die Zuteilung der Parkplätze auf die Mitarbeitenden fest. Die geltenden Parkplatzverordnungen sollen als Grundlage für das neue Parkplatzreglement dienen. Die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschliesslich der Mitarbeitenden der Schule, werden dannzumal gleich behandelt.

6. Plant der Stadtrat eine Vereinheitlichung der Audienzrichterlichen Verfügung bzw. Verbote und der darin gewählten Ausnahmen? Werden diese Zeitgemäss neu gestaltet?

Der Stadtrat plant aktuell keine Vereinheitlichung der Audienzrichterlichen Verfügungen, aber in Abhängigkeit zum neuen Reglement (siehe Antwort 5) wird dies allenfalls möglich, beziehungsweise notwendig sein.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Absatz 6 und 13 der Gemeindeordnung und Art. 87 Ziff. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Stadtrat stimmt der Beantwortung der Interpellation vom 26. März 2015 betreffend Parkplatzbewirtschaftung der Liegenschaften Stadt Adliswil von Berni Corrodi, Gemeinderat Freie Wähler, gemäss den Erwägungen zu.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Grosser Gemeinderat
 - 3.2 Ressortleiter Finanzen
 - 3.3 Ressortleiterin Soziales
 - 3.4 Ressortleiter Sicherheit und Gesundheit
 - 3.5 Abteilung Liegenschaften

Stadt Adliswil
Stadtrat



Harald Huber
Stadtpräsident



Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin